

Nach der zeitlichen Eingrenzung der Arbeit Emmerichs (S. 11—15) wendet sie sich in ihrem ersten Kapitel der inhaltlichen Schilderung zu: Der Feldzug des türkischen Sultans Selim I. im Osten, seine Eroberung Syriens und Ägyptens 1516/17 macht den Anfang, inner- wie außenpolnische Ereignisse folgen in bunter Fülle, bis die Belagerung Budas 1530 durch die Truppen Erzherzog Ferdinands, des Königs von Böhmen und Ungarn, und seine Krönung zum römischen König 1531 den Reigen der großen Ereignisse beschließen (S. 15—54). Dieser weite Blick über die lokalen Ereignisse hinaus zeigt einerseits noch einen Teil der mittelalterlichen Tradition der Weltchronik, wie sie besonders die Dominikaner pflegten, andererseits aber auch den humanistischen Hintergrund des frühen 16. Jhs. der polnischen Universitäts- und Königsstadt Krakau.

Kurz wird die Frage der Quellen Emmerichs gestreift (S. 54—57), anschließend die Abfassungszeit behandelt und auf wahrscheinlich 1533/34 angesetzt (S. 57—59). Sodann erfahren Emmerichs Stil und seine Chronik unter dem Gesichtspunkt des lateinischen Schriftstellers ihre Würdigung (S. 59—67), und abschließend für das erste Kapitel wird sie in die polnische Chronistik zu Beginn des 16. Jhs. eingeordnet (S. 67—70).

Das kurze zweite Kapitel (S. 71—80) widmet sich dem Versuch einer Biographie Emmerichs von Ungarn. Etwa 1468 in (Deutsch-)Proben am Neutra-gebirge in Ungarn geboren, studierte Emmerich in Krakau, legte 1484 sein Examen als Baccalaureus und 1492 als Magister ab. Anschließend hielt er Vorlesungen, und es gelingt der Vf.in an Hand der Krakauer Universitätsverzeichnisse eine Zusammenstellung seiner Vorlesungsthemen für die folgenden 20 Jahre (S. 76 f.), die sowohl in das Universitätswesen Krakaus als auch allgemein in das humanistische Bildungsgut zu Ende des 15. und Beginn des 16. Jhs., in einer Zeit, als auch Copernicus in Krakau studierte (1491—1494), einen interessanten Einblick geben. Anschließend lebte Emmerich im Kloster auf der Skałka und verfaßte endlich im Paulinerkloster Wieluń 1533/34 seine Chronik, die wir somit als Alterswerk ansprechen dürfen.

Das dritte Kapitel, ebenfalls knapp gehalten (S. 81—94), wendet sich dem Verhältnis von Emmerichs Chronik zu dem Fragment der Chronik Wapowskis zu. „Wapowski hatte in seiner Zeit einen guten Ruf als Historiker, Dichter, Astronom und Geograph.“¹ Zumindest für den historiographischen Bereich wird dieses Urteil nun eingeschränkt, da Wapowski auf weite Strecken Emmerich übernommen hat. Besser als die Schilderung der Abhängigkeiten zeigt das noch der folgende Paralleldruck von Emmerichs Chronik und Wapowskis Fragment aus den Handschriften in einer gut verwendbaren, kommentierten Edition. Diese, die etwa drei Fünftel des Buches einnimmt, stellt eine nicht unwesentliche Ergänzung der Quellenkenntnis des 16. Jhs. in Polen dar, durch ein Personenregister — leider kein Ortsregister — gut erschlossen. Unsere Kenntnis um den Krakauer humanistischen Kreis — Copernicus und Wapowski wurden bereits genannt, Matthias von Miechów, die Boners und Turzos sind noch zu ergänzen — wird durch diese Arbeit in erfreulicher Weise bereichert.

Bonn

Udo Arnold

1) So zuletzt K. Forstreuter: Bernhard Wapowski. Ein polnischer Freund von Copernicus, in: Preußenland 12 (1974), S. 22—30, hier S. 23.

Marta Młynarska-Kaletynowa: Pierwsze lokacje miast w dorzeczu Orli w XIII wieku. [Die ersten Stadtlokationen im Flußgebiet der Orla im 13. Jh.] (Studia i Materiały z Historii Kultury Materialnej, Bd 48.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. PAN. Breslau, Warschau, Krakau, Danzig 1973. 215 S., 17 Abb. i. T., 2 Tab. i. Anh., 3 Faltktn.

Die Orla ist ein kleiner rechtsseitiger Nebenfluß der Bartsch. Ihr Flußgebiet bildet — mit Ausnahme des letzten Stückes — einen Teil des großpolnischen Grenzlandes gegen Schlesien. In ihm liegen die Kleinstädte Zduny, Koschmin, Dubin und Kobylin, deren deutschrechtliche Lokation in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. belegt ist oder erschlossen werden kann. Sie bilden das Thema der Arbeit, dazu das westlich benachbarte Punitz, obwohl es nicht mehr im Orla-Gebiet liegt. Die jüngeren Städte des Raumes sind nicht berücksichtigt. Zduny war Eigentum des Bischofs von Breslau, die anderen vier Städte gehörten großen Adelsfamilien. Das Buch ist also ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der privaten Kleinstädte in Polen.

Eingangs werden die altpolnischen Siedlungen vor 1250 in der üblichen Weise zusammengestellt, an Hand der urkundlichen Nennungen, der Ortsnamen und der Ausgrabungen. Die archäologischen Funde sind in einer großen, 55 Seiten umfassenden Anhangstabelle zusammengestellt und kartiert. Landesmittelpunkte waren die Kastellaneien *Czestram* und *Starygród*, die durch die folgende Entwicklung verschwunden sind.

Den Hauptteil der Arbeit bildet die genaue Behandlung der fünf Stadtgründungen. Für sie war die Quellenlage nicht ungünstig, aber durch Fälschungen und Fehldatierung einzelner Urkunden erschwert. Die nötigen Spezialuntersuchungen sind mit Tatkraft und guten Ergebnissen durchgeführt, wenn es auch nicht ganz ohne Hypothesen abgeht. Bei Zduny z. B. ist die Lage dadurch kompliziert, daß 1261 ein kurzer Lokationsvertrag des Herzogs Bolesław vorliegt, 1266 die Erwerbung des Gebietes durch den Breslauer Bischof Thomas I. belegt ist, 1267 ein Lokationsprivileg des Herzogs ausgestellt und im nämlichen Jahr der Lokationsvertrag abgeschlossen wurde zwischen Bischof Thomas und demselben Schulzen Lambrecht, der schon 1261 erwähnt wird. Es ergibt sich als wahrscheinlich, daß der Besitzwechsel des Gebietes schon 1261 oder kurz vorher erfolgte, obwohl er erst 1266 beurkundet ist. Der Lokator von Zduny wurde 1267 *Lambertus scultetus noster* (des Bischofs) *de Buczehov* genannt. Den letzteren Ort konnte die Vf.in nicht identifizieren (S. 203). Sicherlich handelt es sich um Butschkau (Kreis Namslau), das der Breslauer Bischof Thomas I. 1256 zur Abrundung eines größeren kirchlichen Besitzes, des später so genannten Reichthaler Haltes, erworben hatte und für das bisher erst 1271 deutsches Recht belegt war. Lambert hatte also vor 1261 die Umsetzung durchgeführt und wurde in diesem Jahre zu größeren Aufgaben im Dienst der Kirche in dem nur 70 km entfernten Zduny berufen. Ich habe mir in meiner Arbeit „Die Besiedlung des Reichthaler Haltes“ (in: W. K u h n : Beiträge zur schlesischen Siedlungsgeschichte, München 1971) diese schöne Ergänzung leider entgehen lassen.

Auch die Darstellungen für die anderen Städte sind wichtig. In den Schlußteilen erweitert die Vf.in die Detailergebnisse zu allgemeinen Erkenntnissen: Die Stadtgründungen bildeten die wirtschaftlichen und militärischen Mittelpunkte der teilweise neu entstandenen großen kirchlichen und adligen Latifundien. Sie stehen im Zusammenhang mit dem politischen Aufstreben des Adels.

Das Buch bietet trotz der Beschränkung auf ein kleines Gebiet wertvolle neue Erkenntnisse. Es ist sachlich und vorurteilslos geschrieben und geht von den älteren Mißdeutungen ab. Daß (z. B. S. 13) die Arbeiten von Henryk M ü n c h positiv zitiert werden, ist mehr ein Lippenbekenntnis. Über die Fehlmeinung Münchs, Punitz sei schon vor der deutschrechtlichen Lokation *civitas*

gewesen, weil es 1309 so genannt wird, während es erst 1310 Glogauer Recht erhielt¹, geht die Vf.in stillschweigend hinweg.

Beeinträchtigt wird die Arbeit nur durch Unkenntnis des neueren deutschen Schrifttums. S. 91 läßt die Vf.in das genaue Gründungsjahr von Guhrau offen, da sie die entscheidende Urkunde von 1289 nicht kennt, aus der die Lokation in diesem oder dem vorausgehenden Jahr hervorgeht.² Bei Koschmin führt sie (S. 65) wohl in einer Fußnote die Urkunde von 1232 an, in welcher Herzog Władysław Odonicz dem Templerorden die deutschrechtliche Lokation des Ortes gestattet. Sie erwähnt aber die Stelle in der Vita der hl. Hedwig nicht, welche den städtischen Charakter des Ortes schon vor 1250 wahrscheinlich macht.³ Es scheint danach, als ob die Stadt Koschmin eine geistliche Gründung war und erst später in adelige Hand überging.

Salzburg

Walter Kuhn

1) H. Münch: *Geneza rozplanowania miast wielkopolskich XIII i XIV wieku* [Die Entstehung des Grundrisses der großpolnischen Städte im 13. und 14. Jh.], Krakau 1946, S. 77.

2) W. Kuhn: Die Gründung der Stadt Guhrau, in: W. Kuhn: *Beiträge zur schlesischen Siedlungsgeschichte*, München 1971, S. 131—138, speziell S. 133.

3) W. Kuhn: Die deutschrechtlichen Städte in Schlesien und Polen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Marburg 1968, S. 108 f.

Lorenz Hein: Italienische Protestanten und ihr Einfluß auf die Reformation in Polen während der beiden Jahrzehnte vor dem Sandomirer Konsens (1570).

Verlag E. J. Brill. Leiden 1972. XVI, 272 S.

Um den Wert eines wissenschaftlichen Werkes abzuschätzen, pflege ich mir vor allem anderen drei Abschnitte genauer anzusehen: die Einleitung, die über die Fragestellung Aufschluß geben und den Forschungsstand beurteilen sollte; das Ende, wo ich eine Zusammenfassung der Resultate erwarte; und schließlich das Literaturverzeichnis, das einen Eindruck des „gelehrten Unterbaues“ vermittelt. Alle drei Proben haben im vorliegenden Fall zu Enttäuschungen geführt, wie ich sie mir bei einer Kieler theologischen Habilitationsschrift von 1970 nicht hätte träumen lassen. — Statt ein Problem abzugrenzen und den im folgenden beschrittenen Lösungsweg anzudeuten, reiht der Vf. in Kapitel I „Die Reformation in Polen — ein Überblick“ diverse Auskünfte aneinander, die dem Kenner nirgendwo eine eigenständige Sicht und dem Laien keine sorgfältig gesiebte Verständnishilfe bieten. Wozu braucht man etwa für das gestellte Thema S. 3 f. eine Seite lang zur Kenntnis zu nehmen, wie die Wojewodschaften des polnisch-litauischen Reiches hießen? Und zur Verlässlichkeit der Information: nach S. 12 kam der Landbotenstube die gesetzgebende Gewalt zu, die sie doch mit Senat und König teilte; S. 14 heißt es — unter Berufung auf mich —, Zygmunt August I. (wie S. 41 zu ändern: Sigismund II. August!) habe 1559 dem Landtag des Königlichen Preußens (muß heißen: dem Stände- oder Generallandtag) die Annahme der Augustana gestattet. Sind die Religionsprivilegien für Danzig, Elbing und Thorn von 1557/58 gemeint? Nach S. 23 soll der *Consensus Sandomirensis* von 1570 „für kurze Zeit zu einer Verbesserung der Rechtslage der Protestanten“ geführt haben, was durch die Warschauer Konföderation von 1573 belegt wird. Gewiß verfolgte die nichtstaatliche Einigung von Sandomir auch ein politisches, auf Grund eines königlichen Versprechens erreichbar scheinendes Ziel: die Basis für die rechtliche Gleichstellung mit den Katholiken zu legen. Aber auf dem Reichstag von 1570 wurde dann von den Landboten gar nicht jener in Sandomir entworfene Gesetzantrag eingebracht,